

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Andreas und Roland von Bergen AG

(gültig ab 01.12.2023)

### 1. Grundlagen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Zusammenarbeit zwischen dem Besteller/Käufer/Auftraggeber (nachfolgend: Kunde) und der Andreas und Roland von Bergen AG. Alle Leistungen der Andreas und Roland von Bergen AG erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben für die Vertragsbeziehung mit der Andreas und Roland von Bergen AG keine Geltung, auch wenn die Andreas und Roland von Bergen AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Eine Abänderung der vorliegenden AGB ist nur gültig, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wird.

### 2. Offerten

Von der Andreas und Roland von Bergen AG erteilte Auskünfte, technische Beratungen sowie sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund von Erfahrungswerten. Ohne anders lautende Angaben geht die Andreas und Roland von Bergen AG bei der Offerterstellung davon aus, dass die ihr übergebenen Unterlagen und Daten (Pläne etc.) vollständig und zur Berechnung geeignet sind. Sind diese ungenau, unvollständig oder nicht vorliegend, so hat die Kostenermittlung nur einen unverbindlichen Richtpreiskarakter. Die Offerte bleibt vom Datum des Versandes an den Kunden 60 Kalendertage (wenn nicht anders vermerkt) lang verbindlich. Die Offerte der Andreas und Roland von Bergen AG und die daraus resultierende Auftragsbestätigung beinhalten die vereinbarten Werkleistungen. Die Andreas und Roland von Bergen AG ist nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu übernehmen. Nachträgliche Änderungen durch den Kunden können in Absprache mit der Andreas und Roland von Bergen AG vorgenommen werden. Eine entsprechende Kostenfolge wird durch die Andreas und Roland von Bergen AG aufgezeigt und gemäss Absprache verrechnet. Preisanpassungen sind auf jeden Fall möglich, wenn es zu Verzögerungen kommt, die nicht im Verantwortungsbereich der Andreas und Roland von Bergen AG liegen (z.B. Bauverzögerungen durch Dritte oder Mängel an Gebäuden, welche zu Mehraufwand führen) oder wenn sich Materialkosten oder Lohnkosten erhöhen.

Ein von der Andreas und Roland von Bergen AG erstelltes Angebot ist freibleibend. Wird aufgrund einer Offerte ein Auftrag erteilt, so kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn die Andreas und Roland von Bergen AG den Auftrag mündlich oder schriftlich bestätigt hat. Die Kommunikation per Fax, Mail oder Messengerdienste wird gegenseitig akzeptiert.

### 3. Preise / Ausmasse

Alle Preisangaben auf Preislisten und Prospekten sind unverbindlich. Der vereinbarte Preis versteht sich netto in Schweizer Franken zuzüglich MWSt, wo nichts anderes vermerkt ist. Ergeben sich im Laufe der Auftragsabwicklung nachgewiesene Kostenerhöhungen z.B. durch Preisaufläge (Schwankungen im Rohstoffmarkt), Einführung neuer technischer Normen, zusätzliche fiskalische Belastungen, Zollerhöhungen oder starke Währungsschwankungen, so behält sich die Andreas und Roland von Bergen AG eine entsprechende Preisanpassung vor. Ohne spezielle Vereinbarung gelten als Ausmassgrundlagen, die in der Andreas und Roland von Bergen AG Materialliste

aufgeführten Mengen. Produktionsbedingte Zumasse, infolge Herstellungsprozess oder Stangenoptimierung gehen zu Lasten des Bestellers.

#### 4. Beratung/Engineering

Leistungen des Engineering beziehen sich generell nur auf die offerierten Bauteile und nicht auf die Gesamtkonstruktion. Die in der Offerte angegebenen Querschnitte beruhen auf einer Vordimensionierung gemäss den bauseits bekannt gegebenen Anschlussrandbedingungen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird die Stabilisierung des Tragwerkes bauseitig geplant und ausgeführt. Für Schäden durch bauseits vorgenommene nachträgliche oder nicht geplante Änderungen (Bohrungen, Ausschnitte, Systeme etc.) bei den gelieferten Bauteilen oder der Gesamtkonstruktion kann die Andreas und Roland von Bergen AG nicht haftbar gemacht werden. Die Stabilisierung der Gesamttragwerke inklusive den dazugehörigen Einzelbauteilen muss bauseits in allen Bauphasen jederzeit gewährleistet sein.

#### 5. Technische Entwicklung

Die Andreas und Roland von Bergen AG hat das Recht, im Rahmen der dauernden technischen Entwicklung Konstruktionen, Modelle und Materialien von sich aus zu ändern, solange solche Änderungen den Charakter der Produkte nicht verändern, optisch unauffällig bleiben und zumindest gleichwertige Qualität gewährleisten.

#### 6. Gewährleistung/Garantie/Haftung

Der Kunde hat die Ware bei Übergabe auf offene Mängel zu prüfen und solche sofort zu rügen, ansonsten gelten diese als genehmigt. Im Übrigen bestehen Gewährleistungsrechte nur dann, wenn vorhandene Mängel unmittelbar nach deren Auftreten gerügt werden. Die Mängelrüge hat schriftlich an die Andreas und Roland von Bergen AG zu erfolgen. Bei Mängeln, die innert der Gewährleistungsfrist auftreten und ordnungsgemäss gerügt sind, kann die Andreas und Roland von Bergen AG wählen, ob sie den schadhaften Teil/Gegenstand nachbessert/repariert, Ersatz liefert oder – sofern sie auf die Reparatur oder Ersatzlieferung verzichtet – dem Kunden eine Preisminderung zugesteht. Alle weitergehenden Ansprüche des Kunden wie Wandelung, Minderung, Schadenersatz (einschliesslich die Haftung für Folgeschäden) etc. sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für beigestellte Produkte kann die Andreas und Roland von Bergen AG keine Haftung übernehmen. Die Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren in jedem Falle mit Ablauf von zwei Jahren nach der Abnahme der Ware. Andreas und Roland von Bergen AG-Bauprodukte in Holz werden mit einer Holzfeuchtigkeit nach den gültigen SIA-Normen ausgeliefert. Die fachgerechte Lagerung und Kontrolle ist Sache des Bestellers. Bei unsachgemässer Lagerung, d.h. bei längerer Bewitterung oder Durchnässung können die Bauprodukte qualitativ, d.h. statisch sowie ästhetisch Schaden nehmen. Für diese Mängel kann die Andreas und Roland von Bergen AG nicht haftbar gemacht werden. Die Andreas und Roland von Bergen AG setzt voraus, dass der Kunde die Qualitätskriterien und spezifischen Eigenschaften der Holzprodukte kennt. Keine Gewährleistung besteht für den natürlichen Verschleiss sowie für Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung, Klima oder fehlerhafter Montage durch Dritte hervorgerufen werden. Holz ist ein Naturprodukt. Abweichungen in Struktur und Farbe unterstreichen dessen Echtheit und Individualität. Je nach Holzklassierung sind Äste, Faserabweichungen, Harztaschen etc. sichtbar. Vorwiegend die äusseren Schichten des

Holzes nehmen im Bauzustand Feuchte auf, dadurch können beim Leimholz an den Oberflächen Schwindrisse – auch entlang der Leimfugen – auftreten. Die Kriterien für BS-Holz und Leimholz werden nach den gültigen SIANormen und den Qualitätskriterien für Holz und Holzwerkstoffe im Bau und Ausbau (Handelsgebräuche für die Schweiz, Ausgabe 2010) bewertet und eingehalten.

#### 7. Zahlung und Verzug

Die Rechnungen der Andreas und Roland von Bergen AG sind innerhalb von 30 (dreissig) Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug (Ausnahme: vertraglicher Skonto-Abzug) zu bezahlen. Die Andreas und Roland von Bergen AG kann Akontozahlungen entsprechend der Auftragssumme und dem Auftragsfortschritt verlangen. Der Kunde darf die Zahlung nicht zurückbehalten wegen nicht erfolgter Übernahme oder allfälligen Mängeln. Dem Kunden steht keinerlei Verrechnungsrecht zu. Bei verspäteter Zahlung tritt der Verzug am 31. Tag nach Rechnungstellung ohne weitere Mahnung ein (Art. 102 Abs. 2 OR).

#### 8. Eigentumsvorbehalt / Verfügungsbeschränkung

Soweit die Vertragsgegenstände noch nicht auf fremdem Boden verbaut sind, bleiben sie bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der Andreas und Roland von Bergen AG. Die Andreas und Roland von Bergen AG ist berechtigt, einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt im öffentlichen Register eintragen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, auf Aufforderung von der Andreas und Roland von Bergen AG bei der Eintragung mitzuwirken. Vor der vollständigen Bezahlung des Preises darf der Kunde die gekaufte Ware weder veräussern noch verpfänden oder Dritten zu Sicherungszwecken übereignen. Im Fall einer Pfändung oder sonstigen Beanspruchung durch Dritte hat der Kunde die Andreas und Roland von Bergen AG unverzüglich zu benachrichtigen.

#### 9. Urheber und Nutzungsrechte

Das Urheberrecht am Werk und seinen Teilen bleibt bei der Andreas und Roland von Bergen AG. An sämtlichen von Andreas und Roland von Bergen AG gelieferten Offertunterlagen, Beschrieben, Mustern, Zeichnungen und Plänen etc. behält sich die Andreas und Roland von Bergen AG das Eigentums- und Urheberrecht vor. Der Empfänger ist nur zur vertragsgemässen Verwendung der darin enthaltenen Informationen berechtigt. Die Informationen dürfen anderen Bewerbern nicht zur Kenntnis gebracht werden. Bei Widerhandlung behält sich die Andreas und Roland von Bergen AG vor, für ihre verwendeten Vorleistungen Rechnung zu stellen, unter Vorbehalt weiterer Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche.

#### 10. Rücktritt vom Vertrag

Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden kann nur gegen Vergütung des bereits Geleisteten und gegen volle Schadloshaltung erfolgen.

#### 11. Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag sowie das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien findet in jedem Fall schweizerisches Recht Anwendung. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag direkt oder indirekt sich ergebenden Streitigkeiten ist CH-3800 Interlaken/Bern/Schweiz.